



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/72/439/Add.2](#))*]

72/247.



2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die Sicherheit aller Menschen zu gewährleisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die unter anderem das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und nimmt Kenntnis von seinem Bericht⁸ und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte⁹;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die wichtige und legitime Rolle, die Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, einschließlich der Menschenrechtsverteidiger, bei der Förderung aller Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Faktoren für die Gewährleistung ihrer Anerkennung und ihres Schutzes zukommt, durch öffentliche Erklärungen, Politiken, Programme oder Gesetze anzuerkennen, so auch indem sie alle Fälle von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, gebührend untersuchen und öffentlich verurteilen, unterstreichend, dass solche Praktiken nie zu rechtfertigen sind;

5. *befürwortet* Partnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch Beratungsorgane, Koordinierungsstellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, nationale Menschenrechtsmechanismen für die Berichterstattung oder Weiterverfolgung oder durch Maßnahmen für eine stärkere gesellschaftliche Anerkennung der wertvollen Rolle der Menschenrechtsverteidiger, in voller Anerkennung der Bedeutung der unabhängigen Stimme der Menschenrechtsverteidiger und anderer Akteure der Zivilgesellschaft;

6. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹⁰ geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Einbindung von Menschenrechtsverteidigern und die Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

7. *verurteilt mit Nachdruck* die Gewalt gegen Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, die über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe berichten und Informationen darüber einholen, sowie die gezielten Angriffe auf sie und ihre Kriminalisierung, Einschüchterung, Folter, ihr Verschwindenlassen und ihre Tötung, und betont, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, indem gewährleistet wird, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich ihrer Rechtsvertreter, mit ihnen verbundener Personen und ihrer Familienmitglieder, Verantwortlichen mittels unparteiischer Untersuchungen

Schritte unternommen haben, um die Erklärung für alle Interessenträger auf nationaler und lokaler Ebene in ihren jeweiligen Sprachen verfügbar und bekannt zu machen, und unterstreicht, dass die Erklärung gefördert und ihr volle und angemessene Wirksamkeit verliehen werden muss;

14. *beschließt*, dem zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung 2018 im Rahmen bestehender Ressourcen eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu widmen, um ihrer Förderung in allen Regionen Aufschwung zu verleihen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um den Umfang und die Modalitäten dieser Tagung festzulegen;

15. *legt* allen Teilen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Staaten, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, *nahe*, im Hinblick auf den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen Regionalorganisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren bewusstsensbildende Aktivitäten auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten und daran teilzunehmen, um die Erklärung und ihre Umsetzung zu fördern und zu unterstützen, bittet alle Interessenträger, dem Amt des Hohen Kommissars darüber Bericht zu erstatten, und ersucht das Amt, für die in Ziffer 14 genannte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene eine Zusammenstellung dieser Berichte anzufertigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung eine umfassende Bewertung und Analyse der Fortschritte, Erfolge und Probleme im Zusammenhang damit durchzuführen, wie das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Büros und Abteilungen der Vereinten Nationen und die zuständigen Sonderorganisationen, so auch auf Landesebene, der Erklärung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührend Rechnung tragen und gebührend Rechnung tragen können, wie sie die Berichte des Sonderberichterstatters bei ihrer Arbeit berücksichtigen und wie sie die Staaten dabei unterstützen, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, wie von der Generalversammlung in ihren Resolutionen [62/152](#) vom 18. Dezember 2007, [64/163](#) vom 18. Dezember 2009, [66/164](#), [68/181](#) und [70/161](#) gefordert, in dem Bewusstsein, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden müssen;

technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten und mit ihrer Zustimmung gewährt werden müssen;

18. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit seinem Mandat auch künftig jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017